



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 7

Erscheint nach Bedarf

21. März 2025

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung 2025

Nr. 2 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen

Nr. 3 Vollzug des Immissionsschutzrechts

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung,
Sitz Nördlingen,
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

wird im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen	auf 14.166.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben	auf 7.089.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Nördlingen, 14.03.2025

*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez.

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.03.2025 - Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 - gewürdigt und rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nr. 2

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme zum 31.12.2023 in Höhe von 62.494.105,59 € aus.

Das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2023 weist einen Jahresgewinn in Höhe von 956.775,67 € auf und ist auf neue Rechnung vorzutragen:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2023 in der vorgelegten Form zu. Der Jahresabschluss 2023 ist somit festgestellt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands- und Werkausschuss, den Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Jahr 2023 Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 folgende Prüfungsurteile erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung, Nördlingen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung):

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 10.07.2024

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
gez. Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der geprüfte Jahresabschluss liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, 14. März 2025
Bayerische Rieswasserversorgung
gez.
Bernd Hauber
Werkleiter

Nr. 3

Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Wesentliche Änderung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der bestehenden Anlage zur Beschichtung von Elektrodenbändern für Lithium-Ionen-Zellen der Firma VARTA Micro Production GmbH, Nürnberger Str. 65, 86720 Nördlingen durch die Erweiterung der Produktionskapazität;

Bekanntmachung vom 21.03.2025

Die Firma VARTA Micro Production GmbH, Nürnberger Str. 65, 86720 Nördlingen, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1923 der Gemarkung Nördlingen eine Anlage zur Beschichtung von Elektrodenbändern für Lithium-Ionen-Zellen mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr.

Die Firma beabsichtigt die Erhöhung der Produktionskapazität. Damit verbunden ist die Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösemitteln von bisher 195 t auf max. 590 t je Jahr.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG, hat die Firma folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Beschichtung von Elektrodenbändern für Lithium-Ionen-Zellen mit dazugehörigem Trockner und Abluftreinigungsanlage inkl. Nebeneinrichtungen
- Erweiterung der Herstellung der Binderlösung im bestehenden Gebäudeteil M1
- Erhöhung des jährlichen Lösemittelverbrauchs von 195 t auf max. 590 t
- Senkung des Emissionsgrenzwertes für die bestehenden Emissionsquellen EQ 1, EQ 2, EQ 3 und die neuen Emissionsquellen EQ 10 und EQ 11 für Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni von 0,5 mg/m³ auf 0,25 mg/m³

Zugleich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Aufbau und die Montage der einzelnen Teilanlagen und Nebeneinrichtungen einschl. der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, gestellt. Konkret für Folgendes:

- Dosieren und Mischen der Binderlösungen
- Dosieren und Mischen der Pasten
- Beschichtungsanlage incl. Abluftreinigung

- RLT-Anlagen einschl. Kühlwasserversorgung
- Absaug- und Filteranlagen
- Errichtung Schornstein
- Reinigungsstation

Die Inbetriebnahme der Erweiterung ist für das 4. Quartal 2025 geplant.

Bei der Beschichtungsanlage handelt es sich aktuell um eine Anlage nach Ziffer 5.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die geplanten Änderungen ändert sich die Zuordnung auf die Ziffer 5.1.1.1 GE – damit handelt es sich zukünftig um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Die geplante Erweiterung unterliegt als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung sowie über die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist – mit Ausnahme des Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG – als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. §§ 3 ff 9. BImSchV wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebs und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen
- Beschreibung und Pläne zur Umgebung und zum Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zur Luftreinhaltung inkl. überschlägiger gutachterlicher Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Angaben zu Geräuschemissionen, Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen und elektromagnetischen Feldern inkl. gutachterlicher Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Brandschutznachweis
- Sicherheitsdatenblätter

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Angaben), liegen in der Zeit

vom 28.03.2025 bis einschließlich 28.04.2025 (Auslegungsfrist)

zur allgemeinen Einsichtnahme jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten wie folgt aus:

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2 in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.56 (Tel.: 0906/74-6357) und

- bei der Stadt Nördlingen, Herrengasse 39 in 86720 Nördlingen, 1. Stock, Zimmer 104 (Tel. 09081/84-171 oder -271)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also **vom 28.03.2025 bis einschließlich 28.05.2025 (Einwendungsfrist , § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG)** schriftlich oder elektronisch bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Immissionsschutz, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth; E-Mail: immissionsschutz@lra-donau-ries.de
- Stadt Nördlingen, Herrengasse 39, 86720 Nördlingen; E-Mail: bauverwaltung@noerdlingen.de

Nach § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG sind mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wird vorläufig bestimmt auf

den 08.07.2025.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV im Ermessen des Landratsamtes Donau-Ries steht und die Entscheidung erst nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen wird. Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV gesondert öffentlich bekanntgemacht und im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins dann auch nähere Angaben zum Ort und zur genauen Zeit enthalten.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 BImSchG).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a für einzelne Baumaßnahmen bereits vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens getroffen werden kann, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin besteht. Für diesen Fall hat sich die Antragstellerin in den Antragsunterlagen bereits schriftlich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die Genehmigung durch die beantragten Baumaßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben insgesamt nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns steht weiterhin kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs und kann mit Auflagen verbunden oder unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. So wird sichergestellt, dass vor bestandskräftigem Abschluss des Änderungsgenehmigungsverfahrens keine irreversiblen faktischen Zustände geschaffen werden.

Donauwörth, 20.03.2025
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**